

# Arbeitsring Lärm der DEGA



DEGA e.V. – ALD – Alte Jakobstraße 88 – 10179 Berlin

An das  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,  
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz  
Referat C I 3  
Robert-Schuman-Platz 3  
53175 Bonn

per E-Mail

*Deutsche Gesellschaft für Akustik e.V.  
Arbeitsring Lärm der DEGA  
Alte Jakobstraße 88  
10179 Berlin  
Tel. (030) 340 60 38 02  
Fax (030) 340 60 38 10  
ald@ald-laerm.de  
www.ald-laerm.de*

Berlin, 17.06.2024

## **Stellungnahme des Arbeitsrings Lärm der Deutschen Gesellschaft für Akustik (ALD) zum „Entwurf einer Zweiten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“**

Der ALD begrüßt, dass die teilweise seit Jahren überfälligen Aktualisierungen bei der Verweisung auf Normen sowie die RLS-19 und Schall 03 und die Korrektur redaktioneller Fehler in dem Entwurf aufgegriffen werden. Angezeigt ist, dass in Nr. 5.1 der letzte Satz ebenfalls eine Richtigstellung erfährt. In dem Satz steht, dass eine nachträgliche Anordnung nicht getroffen werden darf, wenn die Zusatzbelastung weniger als 3 dB(A) beträgt. Gemeint ist jedoch, dass die Zusatzbelastung den Beurteilungspegel um weniger als 3 dB(A) erhöht. Der ALD erwartet, dass diese redaktionelle Korrektur ebenfalls vorgenommen wird.

Zudem bezweifelt der ALD, dass das Leitbild einer kompakten Stadt, das in der Begründung für die Rechtsänderung an erster Stelle angeführt wird, die zwingende Anpassung an den Klimawandel z.B. in Bezug auf Hitzeperioden und andere Extremwetterereignisse ausreichend berücksichtigt. Er vermisst in der Begründung zur Änderung der TA Lärm eine Erörterung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) zu dem Aspekt, ob diese Änderung die Anpassung an den Klimawandel unterstützt oder erschwert.

Zu Nr. 4 Buchstabe b.

Der ALD erwartet, dass für das dörfliche Wohngebiet die Immissionsrichtwerte des allgemeinen Wohngebiets übernommen werden, um dem Anspruch gerecht zu werden, dass der Wohnnutzung in diesem Gebiet eine größere Bedeutung als der Wohnnutzung im Dorfgebiet zugemessen wird. Da keinerlei Begründung für die beabsichtigte Erhöhung der Immissionsrichtwerte um 2 dB(A) gegenüber den Richtwerten für allgemeine Wohngebiete gegeben wird, erscheint die Festlegung willkürlich zu Lasten der Bewohner eines dörflichen Wohngebietes zu gehen. Weder ist eine Interessenabwägung zwischen deren Bedürfnis für Schutz vor Lärm und den Interessen der Gewerbetreibenden noch ein Bezug auf Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung erkennbar.

Zu Nr. 9

Der ALD lehnt die Erhöhung der Immissionsrichtwerte für die Nacht in urbanen Gebieten, in Kern- und Mischgebieten und insbesondere in Wohngebieten ab.

Die Begründung für die Änderungen hält einer Prüfung nicht stand. Für diese Rechtsänderung besteht keine Notwendigkeit. Das geht klar aus dem Abschlussbericht der gemeinsamen Arbeits-

gruppe von Bauministerkonferenz (BMK) und Umweltministerkonferenz (UMK) vom 24. September 2020 hervor. Die meisten von der Arbeitsgruppe geprüften Beispiele heranrückender Wohnbebauung stellten TA Lärm-konforme Lösungen dar.

Wenn die Verwirklichung des Leitbildes der kompakten Stadt anspruchsvolle Lösungen erfordert, um Nutzungskonflikte zu befrieden, so entspricht die Abschwächung des Schutzes vor Lärm, die mit der Erhöhung der Immissionsrichtwerte außerhalb von Gebäuden in urbanen Gebieten auf 50 dB(A), in Kern- und Mischgebieten auf 48 dB(A) sowie in allgemeinen Wohngebieten auf 43 dB(A) beabsichtigt ist, diesem Anspruch in keiner Weise.

Das folgt nicht zuletzt aus dem Beschluss des Bundesrates vom 31.03.2017 (BR-Drs. 708/16) zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz:

*„Der für urbane Gebiete vorgeschlagene Immissionsrichtwert von 48 dB(A) nachts ist mit den vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen des Gesundheitsschutzes nicht zu vereinbaren. Das bestehende Rechtssystem sieht zudem für Mischgebiete als lauteste Gebiete, in denen dauerhaft und von jedermann gewohnt werden darf, einen Höchstwert von 45 dB(A) in der Nacht vor. Dieser Wert wird von der einschlägigen Fachliteratur als Effektgrenze definiert, ab welcher negative gesundheitliche Einflüsse nicht mehr auszuschließen sind. Vorgeschlagen werden daher Immissionsrichtwerte für urbane Gebiete von 63 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht. Es ist davon auszugehen, dass urbane Gebiete auch mit diesen Immissionswerten ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten haben.“*

Eine Erhöhung des nächtlichen Immissionsrichtwertes für urbane Gebiete auf 50 dB(A) geht weit über den Ansatz der ersten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der TA Lärm im Jahr 2016 hinaus. Der ALD fordert, dass das BMUV zumindest dafür und für die Erhöhung in Kern- und Mischgebieten eine lärmfachliche Begründung gibt, die die Überschreitung der Grenze der Zumutbarkeit für zu erwartende negative gesundheitliche Einflüsse für die Betroffenen rechtfertigt. Nur wenn neben dieser Rechtfertigung durch Evaluierung aufgezeigt wird, dass mit den bestehenden Immissionsrichtwerten für urbane Gebiete sowie Kern- und Mischgebiete keine ausreichenden Entwicklungsmöglichkeiten bestehen, hält der ALD eine befristete Erhöhung der Immissionsrichtwerte für die Nacht bei diesen beiden Gebietskategorien für vertretbar. Verwiesen wird hierzu auf den Beschluss der 95. UMK vom 13.11.2020:

*“Die Umweltministerkonferenz hält es für angemessen, den Anwendungsbereich einer möglichen Experimentierklausel auf Urbane und Misch-/Kerngebiete sowie auf erhöhte Nachtwerte von maximal 48 dB(A) zu beschränken. Sie sprechen sich dafür aus, diese Regelung nach Ablauf von fünf Jahren einer ergebnisoffenen Evaluierung zu unterziehen.“*

und aktuell auf die DIN 18005 von 2023, die als Immissionswert für Geräusche nachts für das urbane Gebiet sowie für Kern- und Mischgebiete 45 dB(A) vorsieht. Da dieser Wert auf einer intensiven Diskussion mit allen städtebaulichen Akteuren beruht, erwartet der ALD, dass das BMUV die Erkenntnisse darlegt, die das Abweichen von den Empfehlungen der DIN 18005 rechtfertigen.

Für allgemeine Wohngebiete lehnt der ALD eine derartige Öffnung der TA Lärm beim Immissionsrichtwert nachts ab.

Zu Nr. 9 Absatz 1 Ziff. 3

Der ALD hält die alleinige Angabe eines Schalldämmmaßes  $R_{w'ges}$  von wenigstens 30 dB für unzureichend. Das Schalldämmmaß  $R_{w'ges}$  allein sichert nicht den Schutz vor tieffrequenten Geräuschen bzw. Geräuschanteilen. Diese sind jedoch bei Anlagen im Anwendungsbereich der TA Lärm und vor allem bei Clubs und Livemusikspielstätten zu erwarten. Daher muss klargestellt werden, dass die Regelungen der Nr. 7.3 TA Lärm unberührt bleiben.

Zudem sichert die Einhaltung des Schalldämmmaßes  $R_{w'ges}$  keinen ausreichenden Schutz beim Auftreten tonaler Geräusche sowie impulshaltiger Geräusche. Dieser mag beim Auftreten impulshaltiger Geräusche durch die Regelung zu impulsartigen Geräuschen in Nr. 9 Abs. 1 Ziff. 4 gegeben sein. Der ALD fordert eine ergänzende Regelung für tonale Geräusche, um den Schutz gegen Lärm bei Einhaltung des Schalldämmmaßes  $R_{w'ges}$  zu gewährleisten.

**Stellungnahme des ALD zum „Entwurf einer Zweiten Verwaltungsvorschrift  
zur Änderung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“**

Zu Nr. 9 Absatz 6

Der ALD stellt fest, dass der Regelungstext die Geltung der Abs. 1 bis 3 lediglich für urbane Gebiete und Kern- und Mischgebiete aufhebt, nicht jedoch für allgemeine Wohngebiete. Der ALD bekräftigt seine Forderung, zum Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Geräusche allgemeine Wohngebiete aus der beabsichtigten Änderung der TA Lärm auszuschließen. Nur dann ist der Abs. 6 konsistent zur übrigen Änderung.

In Sinne eines bundeseinheitlichen Vollzugs wäre die beispielhafte Aufzählung von Anlagen, für die ein öffentliches Interesse besteht, um Windenergieanlagen zu ergänzen, zumal Hochspannungsfreileitungen genannt werden.

Dr. Thomas Beckenbauer  
Dr. Christian Beckert  
Christian Popp  
Dr. Dirk Schreckenberger